

## Die Berufsverbotepraxis im Lichte des Beamten- und des Verfassungsrechts

### Dokumentation und Thesen

#### 1) Die Rechtsgrundlagen

Die Grundlage für die Berufsverbotepraxis bildeten nicht etwa neue gesetzliche Bestimmungen, sondern bloße politische Vereinbarungen („Ministerpräsidentenbeschluss“ v. 28. 1. 1972). Zur Legitimation stützte sich die Administrative auf bereits bestehende beamtenrechtliche Bestimmungen:

**„Gewährbieteklausel“:** Nach § 7 I 2 Beamtenstatusgesetz und den insoweit wortgleichen Vorgängerbestimmungen darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer u. a. „die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.“ Vorbild dieser problematischen Bestimmung ist § 4 des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 11. 4. 1933, wonach Beamte die Gewähr bieten mussten, „jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat ein(zu)treten“. – Die „Gewährbieteklausel“ geht von einer Fiktion aus: Können BeamtenbewerberInnen wirklich diese „Gewähr“ schon deshalb bieten, weil dem Verfassungsschutz über sie keinerlei „Erkenntnisse“ vorliegen und/oder sie Mitglieder einer Regierungspartei sind?

**Treueklausel:** Nach § 33 I 2 Beamtenstatusgesetz und den insoweit wortgleichen Vorgängerbestimmungen müssen Beamtinnen und Beamte sich „durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.“ – Entgegen verbreiteter Fehlinterpretationen beinhaltet die beamtenrechtliche Treuepflicht also keinesfalls die Verpflichtung zur Loyalität gegenüber den politischen Zielen der jeweiligen Regierung, sondern ist auf den Kern unserer Verfassungsordnung bezogen.

**„fdGO“:** Dieser (auch im Grundgesetz enthaltene) Begriff bezeichnet keineswegs den Status quo der politischen und sozialökonomischen Machtverhältnisse, sondern lediglich den Kern unserer Verfassungsordnung als Rahmen demokratischer politischer Gestaltung. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem NPD-Urteil vom 17. 1. 2017 richtig festgestellt hat, umfasst er „nur jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.“ Dazu zählt das Gericht die Garantie der Menschenwürde, welche die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit umfasst, ferner das Demokratie- sowie das Rechtsstaatsprinzip (Leitsatz 3). Damit ist dieser Verfassungsbegriff sogar noch enger als die in der „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79 III GG aufgezählten Grundsätze. Auf der anderen Seite bedeutet dies, dass Forderungen z. B. nach Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen in keiner Weise unvereinbar mit der „fdGO“ sind, sondern ausdrücklich durch Art. 15 GG abgedeckt.

#### 2) Die problematische Rechtsprechung

In einer Entscheidung vom 14. 3. 1973 stellte das **Bundesverwaltungsgericht** im Einklang mit der damaligen „herrschenden Meinung“ fest, „dass sich vor dem Verbot einer Partei niemand zum Nachteil eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes darauf berufen kann, die noch nicht verbotene Partei sei

verfassungswidrig oder setze sich nicht ‚für die bestehende demokratische Staatsauffassung‘ ein, die Mitgliedschaft und Betätigung in ihr sei folglich nicht mit einem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar.“ – Diese Entscheidung erging zugunsten eines Soldaten, der Mitglied der NPD war.

Knapp zwei Jahre später, am 6. 2. 1975, fällte ein anderer Senat des Bundesverwaltungsgerichts ein Urteil gegen die Lehramtsbewerberin Anne Lenhart, die wegen ihrer DKP-Mitgliedschaft nicht in den Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz übernommen wurde, und bezog dabei den entgegengesetzten Standpunkt: Es könne „schon allein das auf innerer Überzeugung fußende Bekenntnis des Bewerbers zu den mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbarenden Zielen einer extremistischen politischen Partei linker oder rechter Prägung – das sinnfällig durch die Zugehörigkeit der Partei Ausdruck erlangt – geeignet sein“, Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers auszulösen, die dann seine Ablehnung rechtfertigten. – Hier ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, dass das jeweilige richterliche Feindbild auch für auffällige „Wandlungen“ in den höchstrichterlichen Rechtsprechungen verantwortlich ist

Der im Lenhart-Urteil vertretenen Position folgte dann im Grundsatz auch das **Bundesverfassungsgericht** in seiner für die Berufsverbotepraxis maßgeblichen Grundsatzentscheidung vom 22. 5. 1975: „Ein Stück des Verhaltens“, das für die Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers erheblich sein könne, „kann auch der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sein, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt – unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch Urteil des Bundesverfassungsgericht festgestellt ist oder nicht.“ In seinem Sondervotum zu dieser Entscheidung bezeichnete der Verfassungsrichter Rupp diese Auffassung zu Recht als unvereinbar mit der in Art. 21 GG gewährleisteten Parteienfreiheit. Auch der ehemalige Verfassungsrichter Böckenförde kritisierte später – neben vielen anderen – die Schaffung eines Sonderrechts für die Mitglieder von Parteien, die nach Auffassung der Exekutive verfassungsfeindliche Ziele verfolgen.

Aufatmen konnten die Opfer der Berufsverbotepraxis erst Jahre später, als führende SPD-Politiker diese Praxis als Fehler bezeichneten und der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** (EGMR) in seinem Urteil vom 26. 9. 1995 die Entfernung der Lehrerin Dorothea Vogt aus dem öffentlichen Dienst wegen ihres Engagements für die DKP als unvereinbar mit der Meinungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit (Art. 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention) wertete. Allerdings lehnte die damalige Bundesregierung es ab, aus dieser Gerichtsentscheidung „allgemeine Konsequenzen zu ziehen“ und damit ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen vollumfänglich anzuerkennen. Auch das Bundesverfassungsgericht hält weiterhin an seinem vorkonstitutionellen Verständnis des Beamtenstatus fest, wie sein Urteil vom 12. 6. 2018 zeigt, das trotz anders lautender Rechtsprechung des EGMR das **Streikverbot** für Beamte und Beamtinnen bekräftigt.

*(Fundstellen und weitere Details bei Kutscha, Verfassung und „streitbare Demokratie“. Historische und rechtliche Aspekte der Berufsverbote im öffentlichen Dienst. 346 S., Köln 1979)*